



17. Welche der folgenden Vorschriften müssen auch bei der Beförderung von Mengen nach 1.1.3.6 ADR beachtet werden?

- A 2-kg-Feuerlöscher mitführen, Ladungssicherung
- B Fahrpersonal muss ADR-Schulungsbescheinigung haben
- C Kennzeichnung der Fahrzeuge mit orangefarbenen Tafeln
- D Die Fahrzeuge müssen mit CB-Funk ausgestattet sein. (4.3.1.1; 6.3.3)

18. Darf ein Fahrzeugführer Versandstücke übernehmen, deren Gefahrzettel so beschädigt sind, dass sie nicht mehr zweifelsfrei erkennbar sind?

- A Nein, keinesfalls
- B Ja, wenn er die fraglichen Gefahrzettel abreißt
- C Ja, nach Nachfrage beim Absender
- D Ja, wenn er die Gefahrzettel nachmalt (5.1.1)

19. Für welche Beförderungen gilt das ADR?

- A Für Gefahrgutbeförderungen auf öffentlichen Straßen und Wegen
- B Für Gefahrgutbeförderungen auf Seeschiffen
- C Für Gefahrgutbeförderungen auf Binnenschiffen
- D Nur für Gefahrgutbeförderungen mit der Eisenbahn (1.3)

20. Sie befördern Gefahrgüter UN 1263 Farbe, 3, II, (D/E). Sie sollen bei der nächsten Ladestelle Feuerwerkskörper, UN 0337, Gefahrzettel 1.4S laden. Ist das erlaubt?

- A Nein
- B Ja, Gefahrzettelmuster 1.4S dürfen mit anderen Gefahrzettelmustern auf der gleichen Ladefläche geladen werden.
- C Nein, nur Gefahrzettelmuster 1.4G dürfen mit anderen Gefahrzettelmustern auf der gleichen Ladefläche geladen werden.
- D Das muss der Disponent entscheiden. (6.4.10)